

1. Stern Strom GmbH

Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages beziehen Sie nach Maßgabe der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bedarfsart Haushalt Energie der Stern Strom GmbH; Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für überwiegend private Zwecke. Stromlieferungen für Raumheizungszwecke sind nicht Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages.

2. Strom aus erneuerbaren Energien für Privathaushalte

Sollten Sie ergänzend zu Stern Strom das Produkt Grün Stern beziehen, erfolgen diese Stromlieferungen ebenfalls nach Maßgabe der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und können nur für die Bedarfsart Haushalt (ausgenommen Stromlieferungen für Raumheizungszwecke, vgl. Ziffer 1) bezogen werden. Wenn sich Ihr Eintrag Grün Stern, Strom für Privathaushalte wählen, verpflichtet sich die Stern Strom GmbH sicherzustellen, dass in zertifizierten Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie in elektrische Energie umwandeln, innerhalb eines Kalenderjahres die Menge elektrischer Energie erzeugt wird, die derjenigen Menge elektrischer Energie entspricht, die die Stern Strom mit Ihnen innerhalb des gleichen Kalenderjahres errechnet. Der von Ihnen genutzte Strom wird damit nicht immer im Zeitpunkt der Nutzung erzeugt.

3. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt mit Wirksamwerden des Vertrages entsprechend unserer Mitteilung. Eine Eigenkündigung durch Sie kann ggfs. Zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten und dadurch zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch die Stern Strom führen.

4. Wirksamwerden dieses und Kündigung des bisherigen Vertrages

Der Stromlieferungsvertrag wird bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats in der Regel am 1. des übernächsten Monats wirksam, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Die Wirksamkeit des Stromlieferungsvertrages ist abhängig von der Bedingung des Eingangs der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers gegenüber der Stern Strom GmbH. Sollte Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, wird dieser Stromlieferungsvertrag erst mit dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tages wirksam. Die Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages erklärt in der Regel die Stern Strom für Sie. Sollte Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag nur durch Sie kündbar sein (Eigenkündigung), teilen Sie uns dies bitte unverzüglich nach Auftragserteilung mit. Wenn Sie diese Mitteilung versäumen, entfällt der Anspruch des Kunden auf Entschädigung gegen über Stern Strom nach Ziffer 6, soweit hieraus eine Lieferverzögerung resultiert.

5. Vertragslaufzeit und Umzug

Der Stromlieferungsvertrag kann von Ihnen oder Stern Strom jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Stromlieferungsvertrag bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Wohnung wechseln. Sie verpflichten sich, Ihren Wohnungswechsel mindestens 14 Tage vor dem Wohnungswechsel Stern Strom mitzuteilen. Stromlieferverträge mit einer fest vereinbarten Fixpreis-Garantie können erstmals zum Ende der Fixpreisgarantie unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Fixpreisgarantie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

6. Schadenersatz bei Lieferbeginnverzögerung

Die Laufzeit beginnt mit dem Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrages. Sollte die Stern Strom zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie tatsächlich nicht aufnehmen können und erfolgt Ihre Belieferung deshalb auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom (GVV), so wird die Stern Strom Ihnen unabhängig von einem Verschulden eine Entschädigung von 5 Euro pro angefangenen Monat leisten. Der Gesamtbetrag wird am Ende dieser Zeit, spätestens ein Jahr nach Vertragsbeginn, als Einmalbetrag vergütet. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

7. Ablesung

Sie verpflichten sich auf Anfrage von der Stern Strom Ihren Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der Stern Strom schriftlich mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen von Ihnen trotz Aufforderung durch die Stern Strom nicht abgelesen, kann die Stern Strom auf Ihre Kosten einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

8. Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

Das Entgelt für die Stromlieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis) und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Privatstrom-Tarif. Der verbrauchsunabhängige Anteil wird pro Zähler (Eintarifzähler berechnet. Das Abrechnungsjahr wird von der Stern Strom festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Sie leisten Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Stern Strom wird Ihnen die Höhe und den Zeitpunkt der Abschlagszahlung rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die Stern Strom die Höhe der Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stern Strom angegebenen Zeitpunkt, spätestens 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Sollen Sie den Zahlungsaufforderungen durch die Stern Strom trotz erfolgter Mahnung nicht fristgemäß nachkommen, ist die Stern Strom berechtigt, die Stromlieferung nach Vorankündigung kostenpflichtig einzustellen und/oder ggfs. Den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen.

9. Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Im jeweils gültigen Verbrauchspreis sind u.a. die Abgaben gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stern Strom ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferungen bei künftigen Änderungen vorgenannter Steuern und Abgaben und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen. Soweit zukünftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Durchleitung, die Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage beruhenden Belastungen wirksam oder geändert werden sollten, werden diese von Ihnen getragen. Die Stern Strom wird Sie über die durch Steueränderungen angepassten Preise informieren.

10. Preisanpassung

Eine Preisanpassung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit einer Preisgarantie wird ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Umlage zur Förderung des Energie Einspeise Gesetztes (EEG). Die Stern Strom GmbH passt entsprechend der Umlage für das EEG (veröffentlicht und abgerechnet durch die deutschen Verbundnetzbetreiber) die Strompreise an, dies gilt auch für die Produkte Fix-Stern und Grün-Stern die ab Mai 2010 angeboten werden.

Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen, behält die Stern Strom sich vor, den Grundpreis und den Arbeitspreis anzupassen. Erhöht die Stern Strom auch nur einen dieser Preise, so sind sie berechtigt, diesen Vertrag - auch innerhalb der Erstlaufzeit - zu dem von der Stern Strom angekündigten Datum der Preisanpassung zu kündigen. Über eine solche Anpassung werden Sie vorab schriftlich informiert. Sollte Ihre außerordentliche Kündigung zum angekündigten Datum der Preisanpassung, egal aus welchem Grund, nicht wirksam werden, betrachtet die Stern Strom dies als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und Sie verbleiben in Ihrem bisherigen Tarif. Diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gilt nicht bei einer Preiserhöhung auf Grund von Steuern und sonstigen Abgaben oder Belastungen gemäß Ziffer 9. Die Stern Strom ist berechtigt, das Preisänderungsrecht auch vor Wirksamwerden des Vertrages gemäß Ziffer 3 auszuüben.

11. Haftung

Bei Schäden durch Lieferunterbrechung, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Ihr Netzbetreiber entsprechend § 18 -Haftung und Störungen der Anschlussnutzung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) - bzw. deren Nachfolgenregelungen.